

Satzung

über die IV. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unteres Greuth“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL I. S. 2414), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBL. S. 895), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I. S. 466) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBL. I. 1991 S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch in öffentlicher Sitzung am 15. Juni 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der IV. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 15. Juni 2005.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 15. Juni 2005
- textlichen Teil vom 15. Juni 2005

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eriskirch, den 24. Juni 2005



GEMEINDE ERISKIRCH
BODENSEEKREIS
Spieth
Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie
mit dem Original wird bestätigt



Eriskirch, den 27.06.05
Bürgermeisteramt

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften zur IV. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unteres Greuth“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL. I. S. 2414), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBL. S. 895), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I. S. 466) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBL. I. 1991 S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch in öffentlicher Sitzung am 15. Juni 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der IV. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 15. Juni 2005.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 15. Juni 2005
- textlichen Teil vom 15. Juni 2005

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

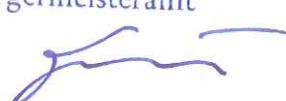
Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eriskirch, den 24. Juni 2005

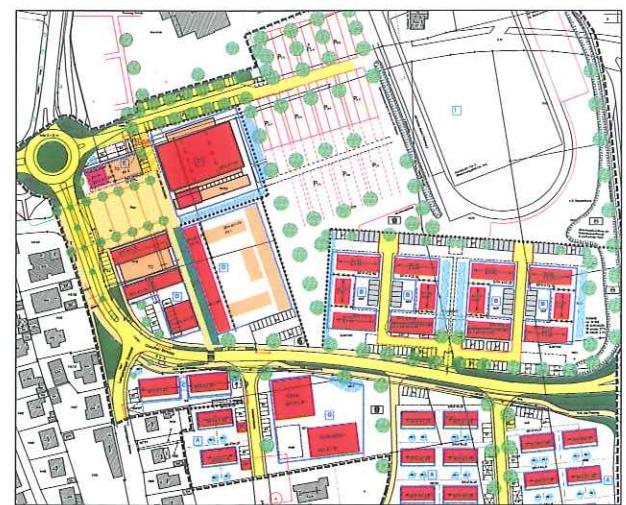
Büro Böpith
Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie
mit dem Original wird bestätigt

Eriskirch, den 27.06.05
Bürgermeisteramt



4. Änderung und Erweiterung
Bebauungsplan "Unteres Greuth"
Gemeinde Eriskirch



Auftraggeber:
Gemeinde Eriskirch
vertr. durch Herrn BM Spieth
88095 Eriskirch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan “Unteres Greuth” Gemeinde Eriskirch

4. Änderung und Erweiterung

Bebauungsplan “Unteres Greuth”

Gemeinde Eriskirch

TEXTLICHE FESTSETZUNG MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

In Ergänzung der zeichnerischen Planfestsetzungen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBL. I. S. 2414).
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
3. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** i.d.F. vom 08.08.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (BGl. S. 895).
4. **Planzeichnungsverordnung (PlanzV)** i.d.F. vom 18.12.1990

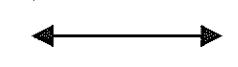
B) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

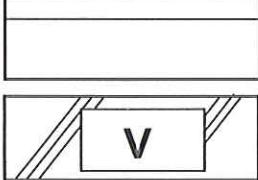
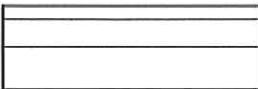
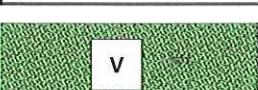
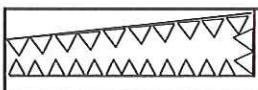
(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1.	Art der baulichen Nutzung Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 9(1)1 §§ 1-15	BauGB BauNVO
1.1	Allgemeines Wohngebiet (WA) Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 4	BauNVO
1.1.1	Einschränkung von Nutzungen im WA-Gebiet: Gemäß §1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO sind von den in § 4(3) BauNVO genannten Nutzungsarten: -Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und -Tankstellen (Nr.5) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes	§ 4(3) §1 (6) 1	BauNVO
1.2	Mischgebiet (MI) Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 6	BauNVO
1.2.1	Einschränkung von Nutzungen im MI-Gebiet: Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO sind von den in § 6(2) genannten Nutzungsarten: -Tankstellen (Nr.7) nicht zulässig	§ 1(5)	BauNVO
1.2.2	Unzulässigkeit von Ausnahmen im MI-Gebiet: Im Gebiet MI sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr.2 nicht Bestandteil des	§ 1(6) 1	BauNVO

Bebauungsplanes.

	1.3	Kerngebiet (MK) Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 7	BauNVO
	1.3.1	Einschränkung von Nutzungen im MK-Gebiet Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO sind von den in § 7(2) genannten Nutzungsarten: - Vergnügungsstätten (Nr.2) und - Tankstellen (Nr.5) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes	§ 1 (5)	Bau NVO
	1.3.2	Entsprechend § 7 (3) 2 sind auch Wohnungen zulässig die nicht unter § 7 (2) Nr. 6 + Nr. 7 fallen	§ 7 (3) 2	Bau NVO
	1.4	Sondergebiet (SO) Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 10	BauNVO
	2.	Maß der baulichen Nutzung Entsprechend den Einschrieben im Plan (*Zahlenwerte sind nur Beispiele)	§ 9(1)1	BauGB
GRZ =0,4*	2.1	max. Größe der Grundfläche (GRZ) der baulichen Anlagen je Quadratmeter Grundstücksfläche	§ 16(2)1	BauNVO
II*	2.2	Zahl der Vollgeschosse Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 16(2)3	BauNVO
WH = 6,5 m*	2.3	Wandhöhe als Höchstgrenze über Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) Die max. Wandhöhe ist definiert als Schnittpunkt der Außenwand des Hauptbaukörpers, also nicht an den Vorbauten, Dachvorsprüngen, mit der Außenkante der Dachfläche. Der untere Bezugspunkt der Wandhöhe ist die festgelegte EFH.	§ 16(3)2	BauNVO
GH = 9,5 m*	2.4	Gebäudehöhe als Höchstgrenze über Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH)	§ 16(3)2	BauNVO
EFH =540,50*	2.5	Höhenlage der Gebäude: Die EFH = Erdgeschossrohfußbodenhöhe mit Höhenangabe über Normal Null ist im Planteil festgelegt.	§ 9(2)	BauGB
● ● ● ● ●	2.6	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5)	BauNVO
*****	2.7	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen		
	3.	Bauweise Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 9(1)2	BauGB

O	3.1.1	offene Bauweise	§ 22	BauNVO
g	3.1.2	geschlossene Bauweise	§ 22	BauNVO
	3.2	Hausformen		
	3.2.1	Doppelhaus		
	3.3	Baugrenze Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.	§ 23(1+3)	BauNVO
	3.4	Baulinie Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.	§ 23(1+2)	BauNVO
	3.5	Stellung der baulichen Anlagen: (First- und Gebäuderichtung)	§ 9(1)2	BauGB
	3.6	Garagen / Carports und/oder Stellplätze Private Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Vor Garagen ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur Strasse einzuhalten.	§ 9(1)4+22 § 12	BauGB BauNVO
	4.	Bauliche Anlagen außerhalb der überbau- baren Flächen bzw. außerhalb der Flächen für Nebenanlagen, Garagen, etc.	§ 9(1)2+4 §23	BauGB, BauNVO
	4.1	Zulässig sind: Nichtüberdachte Stellplätze		
	4.2	Nebengebäude als Abstellräume, wie Fahrrad- unterstellräume, sowie bauliche Anlagen zur Unterstellung von Gartengeräten. Auf jedem Grundstück darf nur ein Nebengebäude erstellt werden. Das Nebengebäude darf eine maximale Grös- se von 30 m ³ umbauten Raumes und eine ma- ximale Traufhöhe von 2,00 m nicht überschrei- ten.		
	4.3	in den Grünflächen ausschließlich untergeord- nete bauliche Anlagen, die der Nutzung der Flächen dienen (z.B. Spielgeräte, Pavillons, Sitzbänke, Stellplätze)		
	4.4	Sichtschutzwände sind nur bei Doppelhäusern bis zu max. 2,00 m Höhe, in Verbindung mit Pergolen bis zu max. 2,40 m Höhe zulässig.		
	4.5	Die zwischen den Baugrenzen und den Stras- senflächen liegenden Grundstücksflächen sind nicht überbaubare Grundstücksflächen. Auf		

5.	Öffentliche Verkehrsflächen (Farbige Darstellung siehe Planteil)	§ 9(1)11	BauGB	
	Straßenbegrenzungslinie			
		Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich mit gleichberechtigter Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer, im Sinne des Zeichens 325 StVO (§42 Abs. 4a StVO). Die Flächen werden niveaugleich ausgeführt.	§ 9(1)11	BauGB
		Fussweg / Radweg		
		Öffentlicher Parkplatz		
		Verkehrsgrün als Bestandteil der Straße		
		Sichtflächen an Einmündungen Sichthindernisse über 70 cm Fahrbahnhöhe sind unzulässig	§ 9(1)10	BauGB
6.	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9(1)12	BauGB	
6.1	Versorgungsfläche Elektrizität			
6.2	Retentionmulden entlang der öffentlichen Flächen zur Versickerung des Oberflächenwassers mit Notüberlauf in den gemeindlichen Kanal / Vorfluter.	§ 9(1)12+14	BauGB Nr. 7. PflanzV	
7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9(1)20 i. V. mit § 9(1)25a+b	BauGB	
7.1	Umgrenzung von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen.	§ 9(1)14 Nr. 10.2	BauGB PlanzV	
	In dem Gebiet ist ein System von Retentionsmulden anzulegen, die das Oberflächenwasser und Dachflächenwasser vollständig über die belebte Bodenzone oberflächennah zur Versickerung bringt. In den privaten Grundstücken sind folgende Maßnahmen zu beachten: - Mindestgröße: 15% der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO, die Sickermulden können als Einzelmulde oder in mehrere Mulden aufgeteilt werden. - Lage frei wählbar, jedoch im Abstand von mind. 2,00 m zur Grenze eines anderen priva-			

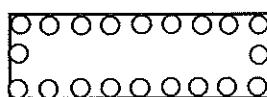
ten Grundstücks, sofern über privatrechtliche Regelungen keine grundstücksübergreifende Lösung ausgeführt wird.

- Tiefe mind. 0,20 m, max. 0,50 m
- Zufluß der Oberflächenwässer oberflächennah über die belebte Bodenzone.
- sicherfähiger Unterbau mit einer Abdeckung aus einem Sand-Humus-Gemisch.
- anfallendes Oberflächenwasser im Bereich des Untergeschoßes ist durch Pumpen dem Versickerungssystem zuzuleiten.
- der Einbau eines Regenwasserauffangbeckens entbindet nicht von der Anlage der Mulde.
- Sickerschächte und Drainagen jeglicher Art sind nicht zulässig.
- die Notüberläufe der Versickerungsmulden dürfen dem öffentlichen Mischsystem zugeführt werden

Die Versickerungsmulden sind nach ATV A-138 zu bemessen und auszubilden

§ 74 (3) 2

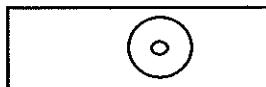
LBO



7.2

Flächenhafte Pflanzgebote

Schotterrasen mit Frühlingsgeophyten oder
Extensive Wiese, teils mit Strauchgruppen
(siehe Pflanzliste 3)
oder
Blumenwiese



7.3

Einzelpflanzgebote

Pflanzung und dauerhafte Erhaltung eines Hochstamms der entsprechenden Pflanzliste, Stammumfang mind. 12/14 cm.
Pflanzauswahl: wie Pflanzliste 1+2

Bäume der Pflanzliste 1:
(Bäume mit großem Kronenvolumen)

Obsthochstammbäume
Rotbuche *Fagus sylvatica*
Stieleiche *Quercus robur*
Bergahorn *Acer pseudoplatanus*

Bäume der Pflanzliste 2:
(Bäume mit mittlerem Kronenvolumen)

Birke *Betula pendula*
Hainbuche *Carpinus betulus*
Winterlinde *Tilia cordata*

Sträucher der Pflanzliste 3
(für Feldhecken und Strauchgruppen)

Hartriegel *Cornus sanguinea*
Haselnuß *Corylus avellana*
Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*
Liguster *Ligustrum vulgare*
Schlehe *Prunus spinosa*
Hundsrose *Rosa canina*

Strauchweiden	Salix spec.
Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Schneeball	Viburnum opulus

8. **Geh- Fahr- und Leitungsrechte** § 9(1)21 BauGB

Symbolen
siehe Planteil

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen
GR – Gehrecht zugunsten der Angrenzer
FR – Fahrrecht zugunsten der Angrenzer
LR – Leitungsrecht zugunsten der Angrenzer

9. **Schallschutz** § 9(1)24 BauGB

Die Ergebnisse der Berechnungen zur Lärmbelastung des Baugebietes sowie den daraus abgeleiteten Planungsempfehlungen hinsichtlich der Lärmpegelbereiche laut Gutachten des

Büros
ita – Ingenieurgesellschaft
für technische Akustik mbH
Beratende Ingenieure VBI
Wiesbaden

Vom 16.02.2005
sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Symbolen
siehe Planteil

9.1 Die in diesem Gutachten dargestellten notwendigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand entlang Sitzstufen am Stadion) werden vom Erschließungsträger im Zuge der Erschließungsmaßnahmen hergestellt. Der Lärmschutz wird als Erdwall mit der erforderlichen Höhe lt. Planteil ausgeführt

Symbolen
siehe Planteil

9.2 Die in diesem Gutachten dargestellten notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen, dies gilt insbesondere für die Gebäude, sind für das jeweilige Grundstück auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers auszuführen und bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen.

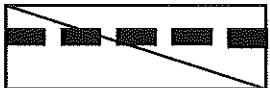
In den jeweiligen Baufenstern ist in den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen baulicher Schallschutz entsprechend den Lärmpegelbereichen der DIN 4109 (Schallschutz in Hochbauten) an den im Schallgutachten dargestellten Fassaden der jeweiligen Gebäude erforderlich.

Für Schlaf- und Kinderzimmer, die keine offenen Fenster zu den zulässigen Schallwerten einhaltenden Seiten aufweisen, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Win-

tergarten, mechanische Schalldämm-lüfter) eine ausreichende Belüftung bei Ein-haltung des geforderten baulichen Schall-schutzes nachzuweisen.

Zusätzlich wird empfohlen, die Schlafräume auf den nicht lärmbelasteten Gebäudeseiten vorzusehen.

10.



Planbereich

§ 9(7)

BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(Gestaltungsvorschriften § 91 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO)

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	SD = Satteldach WD = Walmdach FD = Flachdach DN = Dachneigung Bei Festsetzung SD (Satteldach und WD (Walmdach) sind Flachdächer bei untergeordneten Dächern zulässig. Flachdächer sind mit mind. 80% Flächenanteil zu begrünen. Flachdächer von Garagen oder Carports sind ebenfalls zwingend begrünt auszuführen. Für die äussere Gestaltung der Nebenanlagen gelten die folgenden Festsetzungen: Wände: Ausführung nur in Holzverschalungen (Ausnahme Gewächshäuser) Dachdeckung: Bitumenbahnen und ähnliches, sowie Dachziegel Dachneigung: Maximal 35°. Flachdächer sind nicht zugelassen.		
1.2	Anlagen (Eindeckungen+Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig.		
1.3	Dachaufbauten Dachaufbauten sind nur zulässig als Giebel- bzw. Schleppgaupen im 1. DG. Die Dachgaupen müssen ein ausgewogenes Verhältnis zur Dachfläche und untereinander ausweisen. Ihre Länge darf insgesamt pro Dachseite nicht mehr als 1/3 der Dachlänge betragen. Es ist ein Mindestabstand der Dachaufbauten erforderlich von 1,0 m untereinander, von 2,50 m vom Ortgang und 1 m vom First. Die Einzelbreite der Dachgaupen ist auf maximal 2,0 m begrenzt. Bei Doppelhäusern ist ein Mindestabstand von der gemeinsamen Trennwand einzuhalten (s. auch § 8 (3) LBO). Die maximale Außenwandhöhe der Dachgaupe gemessen von OK Dach bis OK Dachgaupe ist auf 1,50 m festgesetzt. Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von 2,5 m zulässig (max. 1 Zwerchhaus/Gebäude). Unüberdachte Dacheinschnitte (Negativgaupen) sind unzulässig.		
1.4	Als Dacheindeckung im Allgemeinen Wohnge-		

biet (WA) und im Mischgebiet (MI) sind nur einfarbige rote bis rotbraune Dachziegel oder Dachsteine zulässig.

1.5 Automaten und Werbeanlagen dürfen nicht freistehend aufgestellt werden. Die maximale Grösse von Automaten oder Werbeanlagen beträgt 1,00 m². Die Aufstellung von Werbeanlagen ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. **Stützmauern** § 74(1) LBO
Stützmauern sind nicht zulässig

3. **Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke** § 74(1)3 LBO

3.1 Das bestehenden natürliche Gelände ist grundsätzlich beizubehalten. Flächige - und über das gesamte Grundstück gleichmässig aufgetragene – Geländeauschüttungen sind zur Unterbringung des Erdreiches aus der Baugrube zulässig. Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Minimale Anböschungen und Abböschungen sind nur zulässig, sofern sie die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke und der Erschließungssituation berücksichtigen. Sie sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die erforderlichen Geländeänderungen zur Unterbringung der Versickerungsmulden sind zulässig. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn dies die spezielle Geländesituation bzw. die Anpassung an nachbarliche Höhenverhältnisse erfordern. Eine harmonische Gesamtgestaltung muß gewährleistet sein.

3.2 Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Die Beläge für Garagenzufahrten und Stellplätze sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen. (z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Pflasterflächen mit wasserdurchlässigen Fugenanteilen, Rasengittersteine)

4. **Außenantennen** § 74(1)4 LOB

Es sind keine Überdachantennen zulässig. Satellitenantennen sind maximal eine Anlage pro Gebäude bzw. Doppelhaushälfte zulässig.

D) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

Keine Eintragungen

E) HINWEISE

Bodenaushub

Unbelastetes Bodenaushubmaterial ist -soweit möglich – innerhalb des Planungsgebietes wiederzuverwenden.

Höhensystem

Die im Bebauungsplan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das "neue Höhensystem" über Normal-Null (NN)

Bodenarchäologie / Landesdenkmalamt

Sollten bisher nicht bekannte Fundstellen entdeckt werden muss das Landesdenkmalamt sofort benachrichtigt werden
(§ 20 Denkmalschutzgesetz)

Einrichtungen für die Stromversorgung

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstückflächen in einem Geländestreifen von 0,5 Meter Einrichtungen für die Stromversorgung (Kabelverteilungsschränke) an einigen Stellen erforderlich.

Grundwasserstand

Die Ausbildung des Kellers als wasserdichte Wanne wird dringend empfohlen.

Werbeanlagen

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen können aus Gründen der Verkehrssicherheit nach § 16 LBO keine Werbeanlagen zugelassen werden

Stellplatzverpflichtung

Für die notwendigen Stellplätze gilt die „örtliche Bauvorschrift zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung“ vom 09.05.2001, genehmigt 09.09.2001

Kirchengeläut

Durch die bestehende evangelische Kirche und die zukünftige katholische Kirche ist mit Kirchengeläut zu rechnen.

F) ANLAGEN zum Bebauungsplan

Begründung vom 15.06.2005

Anerkannt:
Eriskirch, den 15.06.2005

Ausfertigung: 20.06.2005

Bürgermeister

Aufgestellt:
Ravensburg / Ebersbach, den 15.06.2005

ARGE:
Groß + Stumper